

ZH_OBERGERICHT LC240032 vom 24. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240032

FR: ZH_OBERGERICHT LC240032 du 24 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC240032 del 24 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten im Dezember 2008 in Deutschland. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, die Tochter D._____, geboren tt.mm.2013, und den Sohn E._____, geboren tt.mm.2016. Im Herbst 2017 zog die Familie in die Schweiz. Im Verlaufe des Jahres 2020 trennten sich die Parteien. Die Modalitäten der Trennung wurden im Eheschutzurteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 30. Juni 2021 geregelt (act. 6/1, 6/25 und 6/7/40).

E. 1.1

Als Zwischenentscheide gelten Entscheide, mit welchen ein oder mehrere Streitpunkte durch Sach- oder Prozessentscheid erledigt werden, ohne dass der ganze Prozess zu Ende geht (u.a. DIKE ZPO-BLICKENSTORFER, Art. 308 N 18; OFK/ZPO-GEHRI, ZPO 308 N 4). Der angefochtene Entscheid wurde als Verfügung

- 11 - erlassen, stellt inhaltlich aber einen materiellen Zwischenentscheid bzw. ein Teilmittel über die elterliche Sorge, die Obhut, den Wechsel des Aufenthaltsorts der Kinder und das Betreuungs- bzw. Besuchsrecht dar (act. 5 S. 1 unten und S. 5 E. I/3). Dagegen ist gemäss Art. 308 Abs. 1 Bst. a ZPO die Berufung zulässig. Die Beklagte erhob die Berufung rechtzeitig innert 30-tägiger Rechtsmittelfrist (Art. 311 Abs. 1 ZPO; act. 42/1). Die Berufungsschrift enthält ferner Anträge sowie eine Begründung derselben (vgl. Art. 311 ZPO). Die Beklagte ist als vor Vorinstanz teilweise unterlegene Partei zur Berufung legitimiert. Auf die Berufung ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes, einschliesslich Unangemessenheit, geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sich grundsätzlich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen beschränken. In rechtlicher Hinsicht ist sie aufgrund des Grundsatzes "iura novit curia" bei der Überprüfung aber weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden und korrigiert offensichtliche rechtliche Mängel des angefochtenen Entscheids (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; 142 III 413 E. 2.2.4; ZK ZPO-REETZ/THEILER, ZPO 308 N 19 f.) 2.

E. 2

Am 19. September 2022 reichte der Kläger und Berufungsbeklagte (nachfolgend Kläger) beim Einzelgericht am Bezirksgericht Dielsdorf die Scheidungsklage ein (act. 6/1). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 6. April 2023 kam keine Konvention zustande. Nach den erfolglosen Vergleichsgesprächen führte der Einzelrichter aus, es sei sinnvoll,

die Frage des Aufenthaltsortes der Kinder entweder auf dem Wege vorsorglicher Massnahmen oder durch Beschränkung des weiteren Verfahrens gemäss Art. 125 ZPO vorab zu klären (Prot.Vi S. 14). Mit Eingabe vom 24. Mai 2023 beantragte die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) die einstweilige Beschränkung des Verfahrens und stellte Anträge zur elterlichen Sorge, zur Obhut, zum Aufenthaltsort der Kinder sowie zum Betreuungsrecht (vgl. vorstehende Anträge). Sie erklärte, kein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen stellen zu wollen (act. 6/17). Der Kläger hielt in seiner Eingabe gleichen Datums fest, die Beklagte habe keine vorsorglichen Massnahmen zum Wegzug mit den Kindern beantragt, er möchte geschieden sein und wünsche, dass das Scheidungsverfahren fortgesetzt werde (act. 6/18). Mit Verfügung vom 5. Juni 2023 beschränkte die Vorinstanz das Scheidungsverfahren auf die nicht monetären Kinderbelange (act. 6/19). Die Parteien erstatteten daraufhin die thematisch beschränkte Klagebegründung (act. 6/20) sowie die Klageantwort (act. 6/25). Am 31. Januar 2024 hörte die Vorinstanz die Kinder persönlich an (act. 6/29/1-2). An der Hauptverhandlung vom 14. Februar 2024 hielten die Parteien Replik und Duplik und nahm der Kläger zu den Noven in der Duplik Stellung. Anschliessend wurden die Parteien befragt und danach folgten die Schlussvorträge. Sämtliche Parteivorträge

- 10 - beschränkten sich auf die Themen der elterlichen Sorgen, der Obhut, des Wechsels des Aufenthaltsortes der Kinder und des Betreuungs- bzw. Besuchsrechts (act. 6/36 ff., Prot.Vi S. 19 ff.). Mit Verfügung vom 21. Mai 2024 belies die Vorinstanz die elterliche Sorge bei beiden Parteien, lehnte den Wechsel des Aufenthaltsortes der Kinder nach Deutschland ab, teilte die Obhut für den Fall des Wegzugs der Beklagten dem Kläger zu und regelte für diesen Fall deren Besuchsrecht (act. 6/41 = act. 3/1 = act. 5 [Aktenexemplar]).

E. 2.1

Art. 283 Abs. 1 ZPO bestimmt, das Gericht habe im Entscheid über die Ehescheidung auch über deren Folgen zu befinden (Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils). Die einzige gesetzliche Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft die güterrechtliche Auseinandersetzung, die in ein separates Verfahren verwiesen werden kann, soweit die Regelung der anderen Scheidungsfolgen nicht von ihrem Ergebnis abhängt (Art. 283 Abs. 2 ZPO; BGE 137 III 49 E. 3.5 und 134 III 426 E. 1.2). Das Bundesgericht schliesst nach Einführung der Teilrechtskraft in Art. 315 Abs. 1 ZPO ausserdem nicht aus, über den liquiden Scheidungspunkt vorab einen Teilscheid zu fällen, wenn die überwiegenden Interessen einer Partei dies erfordern (BGE 144 III 298 E. 6.3 ff.). Ein Teilurteil über die nicht monetären Kinderbelange wird hingegen selbst in der kritischen Literatur nicht diskutiert (vgl. RAINER KLOPFER,

- 12 - Die Einheit des Scheidungsurteils - ein überholter Grundsatz? in: SJZ 111/2015, S. 493 ff., 495 Rz 4) und solches wurde vom Bundesgericht bisher auch nicht in Betracht gezogen. Die monetären und nicht monetären Kinderbelange bilden zusammen mit dem nahehelichen Unterhalt, der beruflichen Vorsorge sowie in der Regel dem Güterrecht einen inhaltlich zusammenhängenden, sich gegenseitig bedingenden Komplex, der einer getrennten Beurteilung entgegensteht. Es gilt insbesondere widersprüchliche oder inadäquate Teilurteile zu vermeiden. Ein Teilurteil einzig über die nicht monetären Kinderbelange ist deshalb zu Recht gesetzlich ausgeschlossen.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat gegen den gesetzlich verankerten Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils verstossen, indem sie das Scheidungsverfahren auf die nicht monetären Kinderbelange beschränkte und darüber ein Teilurteil fällte, ohne gleichzeitig über den Scheidungspunkt sowie die weiteren Nebenfolgen zu befinden. Der gesetzliche Grundsatz der Unteilbarkeit des Scheidungsurteils steht nicht in der Disposition des Gerichts oder der Parteien, so dass das Gericht weder selbstständig noch mit Einverständnis der Parteien davon abweichen darf. Die angefochtene Verfügung ist folglich aufzuheben und die Sache ist zur Fortsetzung des Scheidungsverfahrens und zum gleichzeitigen Entscheid über die Scheidung sowie die Nebenfolgen an sie zurückzuweisen. Unter diesen Umständen entfällt eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids ebenso wie die Behandlung der einzelnen Berufungsanträge. 3. Umstande halber ist auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr im Berufungsverfahren zu verzichten. Den Parteien ist aus der Gerichtskasse eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Eine aus der Staatskasse auszurichtende Parteientschädigung kommt gemäss Praxis der Kammer nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Es kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt und es sich rechtfertigt, den Parteien je eine Parteientschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen (vgl. §§ 2, 5 und 13 AnwGebV). Der Beklagten ist für die Einreichung der Berufungsschrift (act. 2) und der kurzen Stellungnahme (act. 10) sowie in Anbetracht der ihrer Rechtsvertretung bereits bekannten Materie eine Parteientschädigung von CHF 2'000.– zu leisten. Der Kläger

- 13 - ist für seine kurze Stellungnahme vom 8. Juli 2024 mit CHF 200.– (act. 9) im Berufungsverfahren zu entschädigen. Es wird erkannt:

E. 3

Am 26. Juni 2024 erhob die Beklagte Berufung und stellte die eingangs aufgeführten Anträge, namentlich die Ersetzung der Verfügung durch ein Teilurteil, die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Neuregelung der Kinderbelange (act. 2 S. 2 ff.). Die Akten der Vorinstanz (act. 6/1-43) wurden von Amtes wegen beigezogen. Mit Präsidialverfügung vom 5. Juli 2024 wurde den Parteien Frist zur freigestellten Stellungnahme zum Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils eingeräumt und die Prozessleitung an die Referentin delegiert (act. 7). Der Kläger lehnte in seiner Eingabe vom 8. Juli 2024 eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit des Scheidungsurteils ab (act. 9). Dagegen schloss sich die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2024 dem Vorgehen der Vorinstanz mit den Hinweisen an, die Einschränkung des Verfahrens sei auf Vorschlag der Vorinstanz einvernehmlich erfolgt und diene der Prozessökonomie (act. 10).

E. 4

Die Sache erweist sich als spruchreif. Auf Weiterungen, namentlich das Einholen einer Berufungsantwort, kann daher verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.